

## **Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Landesschachbundes Bremen e. V.**

am 15. März 2010 um 19.30 Uhr in den Clubräumen des SV Werder Bremen  
(Hemelinger Str. 17, 28205 Bremen)

### **Tagesordnung**

- Top 01.** Begrüßung
- Top 02.** Feststellung der Beschlußfähigkeit
- Top 03.** Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- Top 04.** Genehmigung der Tagesordnung
- Top 05.** Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung des  
Landesschachbundes Bremen e. V. vom 11. Mai 2009
- Top 06.** Ehrungen
- Top 07.** Rechenschaftsberichte des Vorstandes
- Top 08.** Bericht der Kassenprüfer
- Top 09.** Entlastung des Vorstandes
- Top 10.** Wahlen
  
- 10a.** Vizepräsident (bisher Berislav Tunjasevic, SF Achim), planmäßig
- 10b.** Schatzmeister (bisher Horst Rauer, Schachabteilung SV Werder Bremen), planmäßig
- 10c.** Turnierleiter (bisher Rolando Schlosshauer, SF Leherheide), planmäßig
- 10d.** Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Werbung (Amt vakant), planmäßig
- 10e.** Referenten für Damenschach (bisher Andrea Wenke, Delmenhorster SK), planmäßig
- 10f.** Sachbearbeiter für Mitgliederverwaltung (bisher Siegfried Wetjen, SC Kattenesch),  
planmäßig
- 10g.** Referent für Breiten- und Freizeitschach (Amt vakant), außerplanmäßig
- 10h.** Ein Anti-Doping-Beauftragter, (bisher kommissarisch Dr. Uwe Jäger, SF Leherheide)
- 10i.** Ein Kassenprüfer (Nachfolger von SF Manfred Breutigam)
- 10j.** Ein Mitglied des Ehrenrates (Nachfolger von SF Manfred Breutigam)
- 10k.** Zwei Mitglieder des Spielausschusses (Nachfolger der SF Herwarth Ernst und Oliver  
Müller)
  
- Top 11.** Haushaltsplan 2010
- Top 12.** Anträge zur Änderung der Satzung

**Top 13.** Anträge zur Änderung der Turnierordnung

**Top 14.** Weitere Anträge

**Top 15.** Verschiedenes

**Zu den Tagesordnungspunkten 12 bis 14:**

Anträge sind bis spätestens zum 08. März 2010 (per Email. Bei Versand per Post gilt das Datum des Poststempels) bei dem Präsidenten des Landesschachbunds Bremen e. V., Herrn Dr. Oliver Höpfner, Wätjenstr. 126, 28213 Bremen, eMail: Messrs.Hoepfner@T-Online.de, einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oliver Höpfner

**Anhang:**

**Zu Tagesordnungspunkt 14:**

**Weitere Anträge des Vorstandes des Landesschachbundes Bremen:**

1) Der Vorstand des Landesschachbundes Bremen beantragt die Änderung der Finanzordnung des Landesschachbunds Bremen e. V.:

**Alte Fassung:**

**"Finanzordnung des Landesschachbunds Bremen e. V.**

(...)

**2 Haushaltsplan**

2.1 Die Erstellung eines Haushaltsplanentwurfes obliegt dem Schatzmeister.

2.1.1 Der vom Vorstand gebilligte Entwurf ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

2.1.2 Der Haushaltsplan ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.

2.2 Im Haushaltsplan sind die Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres zu veranschlagen.

2.2.1 Die einzelnen Haushaltspositionen sind nur gegenseitig deckungsfähig, wenn dies im Haushaltsplan vermerkt ist.

2.3 Abweichungen vom Haushaltsplan bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.

(...)

## **6 Eingehen von Verbindlichkeiten**

6.1 Ein Vorstandsmitglied darf eine Verbindlichkeit nur eingehen, wenn der Vorstand es hierzu ermächtigt hat.

6.1.1 Ausgenommen sind Verbindlichkeiten bis zu DM 50,- (EUR 25,56) je Rechtsgeschäft oder Veranstaltung, wenn diese zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Geschäfts und Turnierbetriebes zwingend erforderlich ist.

6.2 Ist es nicht möglich, rechtzeitig einen Vorstandsbeschuß zu erwirken, so genügt die schriftliche Zustimmung des Schatzmeisters oder des Präsidenten.

6.2.1 In einem solchen Falle ist vom Vorstand nachträglich zu beschließen. In einem solchen Falle ist vom Vorstand nachträglich zu beschließen.

## **7 Erstattungen**

7.1 Die im folgenden aufgeführten Sätze sind Höchstbeträge; sie müssen in der Abrechnung nicht ausgeschöpft werden.

7.2 Voraussetzungen für die Erstattung der Auslagen ist eine Deckung im Haushalt.

Voraussetzung für die Erstattung der Auslagen ist eine Deckung im Haushalt.

7.2.1 Liegt diese nicht vor, kann die Erstattung nach Entscheidung des Schatzmeisters zu einem späteren Zeitpunkt geleistet werden.

7.3 Größere Auslagen sind umgehend, kleinere möglichst zum Jahresende abzurechnen.

7.3.1 Vorschußzahlungen werden nur in Ausnahmefällen geleistet.

7.3.2 Abrechnungen erfolgen ausschließlich aufgrund vorgelegter Belege.

7.3.3 Abrechnungen erfolgen ausschließlich über die Referatsleiter, diese sind für die sachliche Richtigkeit der vorgelegten Belege verantwortlich.

7.3.4 Ausschlußtermin für die Abrechnung von Auslagen eines Geschäftsjahres ist der 15. Januar (Poststempel) des folgenden Jahres; danach geltend gemachte Auslagen werden nicht erstattet.

7.4 Die Kosten für Reisen in organisatorischen Verbandsangelegenheiten nach Zielen außerhalb des Gebietes des Landesschachbundes Bremen e.V. dürfen nur dann erstattet werden, wenn die schriftliche Zustimmung des Präsidenten vorliegt.

7.4.1 Reisen sind grundsätzlich so sparsam wie möglich durchzuführen; das gilt insbesondere für die Dauer, das Beförderungsmittel, die Unterbringung sowie für die Nebenkosten.

7.4.2 Fahrtkosten werden in Höhe der Bundesbahnkosten (2. Klasse einschließlich Zuschläge) erstattet; Ermäßigungen sind zu nutzen.

7.4.3 Bei Benutzung eines privaten PKWs werden DM 0,30 (EUR 0,15) je km erstattet.

7.4.4 Für die Benutzung anderer Verkehrsmittel wird jeweils die kostengünstigste Klasse abgerechnet.

7.4.5 Bei Tätigwerden außerhalb des Dienst- oder Wohnortes wird erstattet  
Tagegeld in Höhe von DM 30,- (EUR 15,34) bei Dauer von mehr als 12 Stunden,  
Tagegeld in Höhe von DM 20,- (EUR 10,23) bei mehr als 6 bis 12 Stunden,  
Tagegeld in Höhe von DM 10,- (EUR 5,11) bei einer Dauer bis 6 Stunden.

7.4.6 Übernachtungskosten einschließlich Frühstück nach den belegten Ausgaben; falls kein Beleg vorgelegt werden kann, Pauschalübernachtungsgeld in Höhe von DM 15,- (EUR 7,67).

7.4.7 Notwendige Nebenkosten werden nur in besonderen Fällen erstattet; sie müssen begründet und belegt sein.

7.4.8 Für Reisen in diesem Rahmen entfällt das Verfahren nach Ziff. 4 der FO des LSB.

7.5 Für die Auslagererstattung nach den Ziff. 11.7, 12.5 und 13.7 der Satzung des Landesschachbundes Bremen sind die Mitglieder der Organe in folgendem Rahmen selbst verantwortlich:

7.5.1 Telefonauslagen: Für jede Gebühreneinheit werden DM 0,30 (EUR 0,15) angesetzt.

7.5.2 Portoauslagen: Erstattet werden normale Portogebühren. Sonderkosten (Einschreiben, Eilzustellungen u.ä.) sind zu begründen.

7.5.3 Fahrtkosten: Die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel werden erstattet; bei Benutzung eines privaten PkWs können DM 0,30 (EUR 0,15) je KM angesetzt werden.

7.5.4 Spesen für Fahrt und Verzehr: Bei Vorstands- und Ausschußsitzungen werden diese Aufwendungen nach Ziff. 7.4.5 abgegolten.

7.5.5 Entschädigung für Turnierleitung: Ein Tagessatz von DM 40,- (EUR 20,45) wird gewährt für die Leitung des Meisterturniers,

des Offenen Kandidatenturniers

Ein Stundensatz von DM 3,50 (EUR 1,79) wird gewährt für die Leitung aller sonstigen Turniere des LSB

bei Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern kann ein zusätzlicher Turnierleiter hinzugezogen werden.

7.5.6 Alle sonstigen Auslagen für Büromaterial, Schreibarbeiten durch Dritte u.ä. müssen belegt und ggf. begründet sein.

7.5.7 Allgemein zu erwartende Eigenleistungen dürfen nicht berechnet werden.

7.6 Über die Auslagen nach Ziff. 7.5.1, 7.5.2 und 7.5.3 sind Aufzeichnungen zu führen.

7.6.1 Es genügt, wenn in der Abrechnung die Monatssumme ausgewiesen wird.

7.6.2 Auf Verlangen sind jedoch die Aufzeichnungen den Kassenprüfern für die Kassenprüfung des Geschäftsjahres vorzulegen.

7.6.3 Für die Auslagen nach Ziff. 7.5.1, 7.5.2 und 7.5.3 kann, abgesehen von den Auslagen bei Benutzung eines privaten PKWs für Fernfahrten, auf Antrag eine Jahrespauschale in Höhe von DM 30,- (EUR 15,34) gezahlt werden.

7.7 Der Vorstand ist berechtigt, einen Telefonanschluß zu unterhalten, wenn eine Eintragung in das Telefonbuch unter dem Stichwort »Schach« mit dem Verweis »Landesschachbund Bremen e.V.« erfolgt und die Gewähr besteht, daß der Anschluß ganztägig erreichbar ist.

7.7.1 In diesem Falle werden die Betriebskosten übernommen und das Vorstandsmitglied erstattet dem Landesschachbund Bremen e.V. einen angemessenen Anteil für Privatgespräche.

7.8 Der Schatzmeister ist verpflichtet zu überprüfen, ob sich die Auslagen in diesem Rahmen bewegen.

## **8 Zuschüsse für Schachveranstaltungen und die Teilnahme an Veranstaltungen auf höherer Ebene.**

8.1 Im Rahmen des Haushaltsplanes sind die Schachveranstaltungen des Landesschachbundes Bremen e.V. zu finanzieren.

8.2 Schachveranstaltungen der Vereine können bezuschusst werden, wenn sie allen Mitgliedern des Landesschachbundes Bremen e.V. offenstehen.

8.3 Für die Teilnahme an Veranstaltungen auf höherer Ebene sind Zuschüsse zu gewähren.

8.3.1 Diese können von einer angemessenen Eigenleistung abhängig gemacht werden.

8.3.2 Die Teilnehmer haben dem Präsidenten über die Veranstaltung schriftlich zu berichten."

### **Neue Fassung:**

#### **"Finanzordnung des Landesschachbunds Bremen e. V.**

(...)

## **2 Haushaltsplan und Jahresabschluss**

2.1 Die Erstellung eines Haushaltsplanentwurfes obliegt dem Schatzmeister.

2.1.1 Der vom Vorstand gebilligte Entwurf ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

2.1.2 Der Haushaltsplan ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.

2.2 Im Haushaltsplan sind die Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres zu veranschlagen.

2.2.1 Die einzelnen Haushaltspositionen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn dies im Einzelfall durch einen Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit bewilligt worden ist.

2.3 Abweichungen vom Haushaltsplan bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.

2.4 Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Landesschachbundes nachzuweisen und die Forderungen, Schulden und das Vermögen nachrichtlich aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten. Größere Haushaltsüberschreitungen sind zu begründen. Nach Prüfung durch die gewählten Rechnungsprüfer erstatten diese der Jahreshauptversammlung den Prüfungsbericht.

(...)

## **6 Eingehen von Verbindlichkeiten**

6.1 Ein Vorstandsmitglied darf eine Verbindlichkeit nur eingehen, wenn der Vorstand es hierzu ermächtigt hat.

6.1.1 Ausgenommen sind Verbindlichkeiten bis zu EUR 50,00 je Rechtsgeschäft oder Veranstaltung, wenn diese zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Geschäfts und Turnierbetriebes zwingend erforderlich ist.

6.2 Ist es nicht möglich, rechtzeitig einen Vorstandsbeschluss zu erwirken, so genügt die

Zustimmung des Schatzmeisters oder des Präsidenten.

6.2.1 In einem solchen Falle ist vom Vorstand nachträglich zu beschließen.

## **7 Erstattungen**

7.1 Die im folgenden aufgeführten Sätze sind Höchstbeträge; sie müssen in der Abrechnung nicht ausgeschöpft werden.

7.2 Voraussetzungen für die Erstattung der Auslagen ist eine Deckung im Haushalt.

7.2.1 Liegt diese nicht vor, kann die Erstattung nach Entscheidung des Vorstands zu einem späteren Zeitpunkt geleistet werden.

7.3 Auslagen sind möglichst umgehend abzurechnen.

7.3.1 Vorschußzahlungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen geleistet.

7.3.2 Abrechnungen erfolgen ausschließlich aufgrund vorgelegter Belege.

7.3.3 Abrechnungen erfolgen unmittelbar gegenüber dem Schatzmeister oder über die Referatsleiter. Die Antragsteller sind für die sachliche Richtigkeit der vorgelegten Belege verantwortlich.

7.3.4 Ausschlussstermin für die Abrechnung von Auslagen eines Geschäftsjahres ist der 15. Januar (Poststempel) des folgenden Jahres; danach geltend gemachte Auslagen werden nicht erstattet.

7.4 Die Kosten für Reisen in organisatorischen Verbandsangelegenheiten nach Zielen außerhalb des Gebietes des Landesschachbundes Bremen e.V. dürfen nur dann erstattet werden, wenn die Zustimmung des Präsidenten vorliegt.

7.4.1 Reisen sind grundsätzlich so sparsam wie möglich durchzuführen; das gilt insbesondere für die Dauer, das Beförderungsmittel, die Unterbringung sowie für die Nebenkosten.

7.4.2 Fahrtkosten werden in Höhe der Bundesbahnkosten (2. Klasse einschließlich Zuschläge) erstattet; Ermäßigungen sind zu nutzen.

7.4.3 Bei Benutzung eines privaten PKWs werden EUR 0,22 je km erstattet, für die Mitnahme weiterer Personen je EUR 0,02 pro km..

7.4.4 Für die Benutzung anderer Verkehrsmittel wird jeweils die kostengünstigste Klasse abgerechnet.

7.4.5 Bei Tätigwerden außerhalb des Dienst- oder Wohnortes wird erstattet

Tagegeld in Höhe von EUR 24,00 bei ganztägiger Abwesenheit,

Tagegeld in Höhe von EUR 12,00 bei mehr als 14 bis 24 Stunden,

Tagegeld in Höhe von EUR 6,00 bei mehr als 8 bis 14 Stunden.

7.4.6 Übernachtungskosten einschließlich Frühstück werden nach den belegten Ausgaben erstattet, höchstens jedoch mit EUR 90,00 pro Nacht; falls kein Beleg vorgelegt werden kann, beträgt das Pauschalübernachtungsgeld EUR 20,00.

7.4.7 Notwendige darüber hinaus gehende Kosten werden nur in besonderen Fällen erstattet; sie müssen begründet und belegt sein.

7.4.8 Bei unentgeltlich bereitgestellten Verpflegungsleistungen wird das Tagegeld gekürzt (Frühstück 20 %, Mittag und Abendbrot jeweils 40 %).

7.4.9 Für Reisen in diesem Rahmen entfällt das Verfahren nach Ziff. 4 der FO des LSB.

7.5 Für die Auslagenerstattung nach den Ziff. 11.7, 12.5 und 13.7 der Satzung des Landesschachbundes Bremen gilt folgendes:

7.5.1 Telefonauslagen: Für jede Gebühreneinheit werden EUR 0,15 angesetzt.

7.5.2 Portoauslagen: Erstattet werden normale Portogebühren. Sonderkosten (Einschreiben,

Eilzustellungen u.ä.) sind zu begründen.

7.5.3 Fahrtkosten: Die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel werden erstattet; bei Benutzung eines privaten PKWs können EUR 0,22 je KM angesetzt werden.

7.5.4 Bei Vorstands- und Ausschusssitzungen werden Spesen nach Ziff. 7.4.5 abgegolten.

7.5.5 Ein Tagessatz von EUR 20,00 wird gewährt für die Leitung des Meisterturniers und des Kandidatenturniers. Ein Stundensatz von EUR 2,00 wird gewährt für die Leitung aller sonstigen Turniere des LSB. Bei Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern können die Kosten für einen zusätzlichen Turnierleiter erstattet werden.

7.5.6 Alle sonstigen Auslagen für Büromaterial, Schreibarbeiten durch Dritte u.ä. müssen belegt und ggf. begründet sein.

7.5.7 Allgemein zu erwartende Eigenleistungen dürfen nicht berechnet werden.

7.6 Über die Auslagen nach Ziff. 7.5.1, 7.5.2 und 7.5.3 sind Aufzeichnungen zu führen.

7.6.1 Es genügt, wenn in der Abrechnung die Monatssumme ausgewiesen wird.

7.6.2 Auf Verlangen sind jedoch die Aufzeichnungen den Kassenprüfern für die Kassenprüfung des Geschäftsjahres vorzulegen.

7.6.3 Für die Auslagen nach Ziff. 7.5.1, 7.5.2 und 7.5.3 kann, abgesehen von den Auslagen bei Benutzung eines privaten PKWs für Fernfahrten, auf Antrag eine Jahrespauschale in Höhe von EUR 20,00 gezahlt werden.

7.7 Der Vorstand ist berechtigt, einen Telefonanschluss zu unterhalten, wenn eine Eintragung in das Telefonbuch unter dem Stichwort »Schach« mit dem Verweis »Landesschachbund Bremen e.V.« erfolgt und die Gewähr besteht, dass der Anschluss ganztägig erreichbar ist.

7.7.1 In diesem Falle werden die Betriebskosten übernommen und das Vorstandsmitglied erstattet dem Landesschachbund Bremen e.V. einen angemessenen Anteil für Privatgespräche.

7.8 Der Schatzmeister ist verpflichtet zu überprüfen, ob sich die Auslagen in diesem Rahmen bewegen.

## **8 Zuschüsse für Schachveranstaltungen und die Teilnahme an Veranstaltungen auf höherer Ebene.**

8.1 Im Rahmen des Haushaltsplanes sind die Schachveranstaltungen des Landesschachbundes Bremen e.V. zu finanzieren.

8.2 Schachveranstaltungen der Vereine können bezuschusst werden, wenn sie allen Mitgliedern des Landesschachbundes Bremen e.V. offenstehen.

8.3 Für die Teilnahme Bremer Vertreter an Schachveranstaltungen auf höherer Ebene sind Zuschüsse zu gewähren.

8.3.1 Diese können von einer angemessenen Eigenleistung abhängig gemacht werden.

8.3.2 Für die Abrechnung von Auslagen gelten die Regelungen zu Ziffer 7 sinngemäß. Bei den Übernachtungskosten soll die Eigenleistung gemäß Ziffer 8.3.1 mindestens 50 v. H. der Gesamtsumme ausmachen.

8.3.2 Die Teilnehmer, die einen Kostenersatz beantragen, haben dem Präsidenten auf Anforderung über die Veranstaltung zu berichten."

## **Begründung:**

Die vorgelegten Änderungen sind zum Großteil redaktionelle Korrekturen der Finanzordnung. So wurden unter anderem sämtliche alten Verweise auf die DM gestrichen und durch die ausschließliche Verwendung der Währungsbezeichnung Euro ersetzt. Die weiteren Modifikationen sind Anpassungen an die Erfordernisse eines modernen Finanzwesens sowie Klarstellungen im Bereich der Erstattungen und Bezuschussungen. Gerade die Regelungen in den Abschnitten Erstattungen und Bezuschussungen der alten Finanzordnung sind in Teilen mißverständlich formuliert und haben daher in der Vergangenheit zu manchen Unsicherheiten geführt. Diese Mißstände sollen durch die Neugestaltung der Finanzordnung in diesen Punkten beseitigt werden.

2) Der Vorstand des Landeschachbundes Bremen beantragt die Änderung der Ehrungsordnung des Landeschachbunds Bremen e. V.:

## **Alte Fassung:**

### **"Landeschachbund Bremen e. V.**

#### **- Ehrungsordnung -**

#### **1 Goldene Ehrennadel**

1.1 Personen, die sich um den Schachsport auf Landes- und höherer Ebene durch

1.1.1 erfolgreiche, mehrjährige organisatorische Tätigkeit oder

1.1.2 herausragende schachliche Leistungen oder

1.1.3 in sonstiger außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben, kann die "Goldene Ehrennadel" des Landeschachbundes Bremen verliehen werden.

1.2 Die Goldene Ehrennadel ist Bremer Gewinnern folgender Titel zu verleihen:

- Deutscher Meister,

- Deutscher Pokalsieger

- Deutscher Mannschaftsmeister

#### **2 Silberne Ehrennadel**

2.1 Die "Silberne Ehrennadel" kann verliehen werden für

2.1.1 erfolgreiche, mehrjährige organisatorische Tätigkeit als

2.1.1.1 Vereins- bzw. Abteilungsleiter oder

2.1.1.2 Turnierleiter eines Vereins bzw. einer Schachabteilung oder

2.1.1.3 für über die Vereins/Abteilungsinterne hinausgehende selbstlose, erfolgreiche Tätigkeit zum Wohle des Schachsports, wenn die Ehrungsmöglichkeiten seitens des Vereins/der Abteilung ausgeschöpft sind.

2.2 Die Silberne Ehrennadel ist jugendlichen Bremer Gewinnern Deutscher Meisterschaften zu verleihen.

#### **3 Urkunden ohne Ehrennadel**

3.1 Urkunden ohne Ehrennadel werden verliehen an:

3.1.1. die drei Erstplatzierten der Meisterklasse der Damen und Herren des Turniers um den Bremer Einzelmeister,

- 3.1.2. die aus den Aufstiegskämpfen zur Bremer Einzelmeisterschaft der Damen und Herren hervorgehenden Gruppensieger,
- 3.1.3 Gruppensieger aus den Kämpfen um die Bremer Mannschaftsmeisterschaft,
- 3.1.4 die Siegermannschaft der Bremer Blitzschach-Mannschaftsmeisterschaft,
- 3.1.5 den Sieger aus dem Bremer Turnier um den Dähnepokal,
- 3.1.6 den Sieger der Bremer Blitzschach- Einzelmeisterschaft,
- 3.1.7. die drei Erstplatzierten aus den Bremer Jugendmeisterschaften der A-, B-, C Jugend und der Mädchen,
- 3.1.8 die drei erstplatzierten Mannschaften der Bremer Jugendmannschaftsmeisterschaft,
- 3.1.9 den Sieger der Bremer Jugendpokalmeisterschaft,
- 3.1.10 den Sieger der Bremer Jugendblitzschachmeisterschaft.

#### **4. Antragstellung und Beschließung der Verleihung**

- 4.1 Die Verleihung von Ehrennadeln ist antragsabhängig.
- 4.2 Wenn vorstehend nichts anderes bestimmt ist, wird die Verleihung durch den Vorstand des Bremer Schachverbandes mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen.
  - 4.2.1 Die Abstimmung über den schriftlich begründeten Antrag erfolgt ohne Diskussion.
  - 4.2.2 Die für die Ehrung vorgesehene Person kann an der Abstimmung nicht teilnehmen.

#### **5 Verleihung**

- 5.1 Über die Verleihung jeder Ehrennadel wird eine Urkunde angefertigt.
- 5.2 Die mit Ehrennadeln Ausgezeichneten sind in ein Ehrungsverzeichnis einzutragen.
- 5.3 Ehrennadeln werden in der Jahreshauptversammlung überreicht.
- 5.4 Urkunden ohne Ehrennadeln gemäß 3.1.1 bis 3.1.10 werden nach Beendigung des jeweiligen Turniers in feierlicher Form durch ein Vorstandsmitglied überreicht.

#### **6 Inkrafttreten**

Die Ehrungsordnung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Landesschachbundes Bremen am 22.05.80 beschlossen und tritt von diesem Tage in Kraft."

#### **Neue Fassung:**

**"Landeschachbund Bremen e. V.**

**- Ehrungsordnung -**

#### **§ 1 Goldene Ehrennadel**

- (1) Wer sich um den Bremer Schachsport auf besondere Weise verdient gemacht hat, wird die goldene Ehrennadel verliehen.  
Solche Verdienste können insbesondere
  - a) eine erfolgreiche mehrjährige organisatorische Tätigkeit für den Landesschachbund oder auf höherer Ebene,

- b) herausragende schachliche Leistungen oder
- c) sonstige außergewöhnliche Leistungen sein.

(2) Die goldene Ehrennadel wird an verbandsangehörige Gewinnerinnen und Gewinner der Deutschen Einzelmeisterschaft (1. Platz bei der DEM oder der Frauen DEM), der Deutschen Pokal-Einzelmeisterschaft ( 1.Platz bei der DPEM) sowie der Deutschen Mannschaftsmeisterschaft (1.Platz bei der DMM sowie Frauen DMM) verliehen.

## **§ 2 Silberne Ehrennadel**

(1) Die silberne Ehrennadel wird an verbandsangehörige Gewinnerinnen und Gewinner der Deutschen Jugendmeisterschaften (1.Platz bei der Jugend DEM) verliehen.

(2) Die Silberne Ehrennadel kann für erfolgreiche, mehrjährige organisatorische Tätigkeit als Leiter oder Turnierleiter eines Verbandsmitgliedes oder für die über die Belange des jeweiligen Vereins oder der Abteilung hinausgehenden selbstlosen und erfolgreichen Verdienste zum Wohle des Schachsports verliehen werden.

## **§ 3 Verfahren**

(1) Die Verleihung erfolgt auf Antrag.

(2) Die Verleihung wird durch den Vorstand des Landesschachbundes Bremen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen.

(3) Die Ehrennadel wird in der Jahreshauptversammlung des Landesschachbundes Bremen mit einer Urkunde über die Ehrung überreicht.

(4) Der Vorstand führt ein Ehrungsverzeichnis. Wer mit einer Ehrennadel ausgezeichnet wird, wird in das Ehrungsverzeichnis eingetragen.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Die Ehrungsordnung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung des Landesschachbundes Bremen am 15.03.2010 beschlossen und tritt von diesem Tage in Kraft."

## **Begründung:**

Die vorgelegten Änderungen stellen aus Sicht des Vorstandes eine notwendige Überarbeitung und Entschlackung der bisher geltenden Ehrenordnung dar. Die Modifikationen sind eine Anpassung an die heutige Ehrungspraxis und spiegeln daher die aktuelle Realität der Durchführung von Ehrungen besser wieder als die alte Ehrenordnung.